

Freiburg im Breisgau, den 10. März 1997

**Inhalt:** Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst: Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg. — Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche. — Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 54

#### Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst – Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg

1. Die Feier des Begräbnisses gehört zu den besonderen seelsorglichen Aufgaben der Kirche. Das gründet sowohl in der Würde des Menschen als auch in der Würde des Christen als Glied des Gottesvolkes. „Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 4).

Darum begleitet die Kirche auch das Sterben der Gläubigen mit ihrem Gebet und der Feier der Liturgie. „Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes und der Auferstehung des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 6).

2. Beim Begräbnis ist die ganze Pfarrgemeinde aufgerufen, in christlicher Hoffnung des Verstorbenen zu gedenken und für ihn zu beten sowie durch ihre Teilnahme mit den Angehörigen verbunden zu sein. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden ist heute gefordert zu einem geschwisterlichen Engagement gegenüber den Leidenden und Trauernden, zum prophetischen Widerstand gegen Todesverdrängung ebenso wie gegen Todesverherrlichung“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, S. 55).
3. Der Dienst des Begräbnisses ist in Verantwortung und großer Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, auch wenn die Angehörigen keinen unmittelbaren Bezug mehr zur Kirche und zur konkreten Gemeinde ha-

ben. Sie sind gerade in dieser Situation für die Botschaft des Evangeliums offen und ansprechbar; sie suchen nach Worten, die aufrichten und trösten. Dieser seelsorgliche „Kairos“ sollte gerade in der heutigen Zeit ergriffen und fruchtbar gemacht werden. Denn „Seelsorge wendet sich an jeden Menschen, der sucht. Angesichts einer großen Vielzahl von Mischformen (ungetaufte Gläubige, getaufte Nichtkirchgänger, aus der Kirche ausgetretene Gläubige, nach Orientierung suchende Nicht-Christen, mehr oder weniger „Kirchendistanzierte“ usw.) wird dies künftig für die Seelsorge eine der großen Herausforderungen darstellen, der sie sich nicht entziehen darf“ („Dem Menschen zugewandt“ Brief vom Erzbischof Dr. Oskar Saier, Freiburg 1993, S. 8).

4. Die Vorbereitung und Durchführung der Begräbnisfeier setzen deshalb Einfühlungsvermögen sowie sorgfältige Gestaltung der Liturgie des Begräbnisses voraus. Dabei stehen Glaube und Hoffnung der Christen im Mittelpunkt der Begräbnisfeier. Dies zielt nicht darauf ab, den Menschen die Trauer auszureden, sondern mit den Angehörigen die Trauer zu teilen, ihnen Mut zu machen, sich auf den Prozeß der Trauer einzulassen in der Hoffnung auf die Verheißung Jesu: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben ... er ist aus dem Tod ins ewige Leben hinübergewandert“ (Joh 5,24).

„Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache sollen davon Zeugnis geben, aber auch der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und der Anwesenden entsprechen. Das Leben des Verstorbenen in die Ansprache miteinzubeziehen, ist wünschenswert, da sonst die Gefahr des Routineverhaltens besteht oder die Liturgie so erlebt wird“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, S. 54).

Über die Feier der Liturgie hinaus bleibt die Sorge um die trauernden Angehörigen eine wichtige pastorale Aufgabe.

5. In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst der Begräbnisfeier wahr. Da die Laien durch

Taufe und Firmung Christus eingegliedert sind und auf ihre Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen (vgl. can. 204 § 1 CIC), ist grundsätzlich eine Beauftragung von Laien durch den Bischof zum Begräbnisdienst in besonderen Fällen möglich (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 26).

Mit Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 17. November 1973 wurden entsprechend dem Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz die Ortsordinarien in der Bundesrepublik Deutschland bevollmächtigt, angesichts der pastoralen Notwendigkeit Laien mit der Durchführung des Begräbnisses zu beauftragen.

Es entspricht der gegenwärtigen Situation zahlreicher Gemeinden, daß „die kirchliche Beauftragung von Männern und Frauen, die zusätzlich zu ihren anderen pastoralen Diensten die Leitung von kirchlichen Begräbnissen übernehmen, zunehmend dringlicher wird“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, S. 61).

6. Eine pastorale Notwendigkeit für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst ist gegeben:
  - wenn eine große Anzahl von Beerdigungen anfällt, die vom zuständigen Pfarrer und gegebenenfalls vom Vikar und Diakon nur unter erheblicher Anstrengung wahrgenommen werden können
  - wenn einem Pfarrer die Verantwortung für mehrere Gemeinden übertragen ist
  - wenn ein Pfarrer durch Alter oder angegriffene Gesundheit beeinträchtigt ist.
7. Hält der Pfarrer in seinem Seelsorgebereich eine Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst für notwendig, so berät er mit dem Pfarrgemeinderat die grundsätzliche Frage einer möglichen Beauftragung von Laien für diesen Dienst. In die Beratung eingeschlossen sind auch die Überlegungen, wer für einen solchen Dienst in Frage kommt und wie die Pfarrgemeinde darauf vorbereitet werden kann.
8. Danach stellt der Pfarrer beim Erzbischöflichen Ordinariat den Antrag für die Beauftragung eines Laien zum Dienst der Beerdigung. Der Antrag muß eine Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:
  - Begründung für den Antrag
  - Personalien der zu beauftragenden Person (Name, Geburtsdatum und -ort, Stand, Beruf, Anschrift)
  - Eignung der zu beauftragenden Person
  - Bereitschaftserklärung für die Übernahme dieses Dienstes von Seiten der zu beauftragenden Person
  - Einführung des zu Beauftragenden in den Dienst der Begräbnisfeier und der Trauerpastoral

- Einverständniserklärung des Pfarrgemeinderats
- Empfehlung des Dekans

Über die Beauftragung entscheidet der Erzbischof und erteilt sie.

9. In der Regel kommen für die Übernahme von Beerdigungen Laien im pastoralen Dienst (Pastoralreferenten/Innen, Gemeindereferenten/Innen) in Frage, die die Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen haben. In besonderen Fällen können auch Laien, die nicht im pastoralen Dienst stehen, mit dem Beerdigungsdienst beauftragt werden, wenn sie für diese Aufgabe eine entsprechende Eignung und Ansehen in der Gemeinde haben, und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.
10. Wer mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden soll, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Kenntnis der Liturgie, der kirchlichen Vorschriften und der pastoralen Bedeutung des kirchlichen Begräbnisses, besonders im Hinblick auf die Angehörigen und auf Teilnehmer, die der Kirche fernstehen
  - Befähigung von Sprache, Ausdruck und Stimme, die eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes erwarten lassen
  - Einbindung in das Leben der Pfarrgemeinde und Kenntnis der örtlichen pastoralen Gegebenheiten
  - Mindestalter von 25 JahrenBei Pastoralreferenten/Innen und Gemeindereferenten/Innen werden nach dem Vorbereitungsdiens diese Voraussetzungen in der Regel als gegeben angesehen. Im Rahmen der Ausbildung werden die Trauerpastoral sowie die Homilie und Liturgie der kirchlichen Begräbnisfeier besonders berücksichtigt. Für Laien, die diese Ausbildung nicht haben, erfolgt eine umfassende Vorbereitung in den genannten Bereichen im Rahmen von Kursen.
11. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den Erzbischof. Sie gilt für drei Jahre und nur für die Pfarrei(en), für die sie gegeben ist.  
Der Dienst des Begräbnisses darf auch im Einzelfall nur im Auftrag des Pfarrers wahrgenommen werden. Bei Abwesenheit des Pfarrers entscheidet der Pfarradministrator über die Ausübung des Beerdigungsdienstes.  
Auf Antrag des Pfarrers kann die Beauftragung verlängert werden.  
Zieht der mit dem Dienst der Beerdigung beauftragte Laie in eine andere Pfarrei, in der eine ähnliche Notsituation festzustellen ist, kann der dort zuständige Pfarrer einen neuen Antrag stellen.
12. Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Deshalb tragen Laien bei

der Ausübung des Begräbnisdienstes eine für sie vorgesehene liturgische Kleidung (z. B. Mantelalbe). Damit wird unterstrichen, daß sie im Auftrag der Kirche handeln.

13. Den zum Begräbnisdienst beauftragten Laien wird sehr empfohlen, an weiterführenden Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und Pastoral des kirchlichen Begräbnisses und mit der seelsorglichen Begleitung der trauernden Angehörigen befassen.
14. Nach Ablauf der Beauftragungszeit (drei Jahre) ist von dem Beauftragten und dem zuständigen Pfarrer dem Erzbischöflichen Ordinariat ein Erfahrungsbericht vorzulegen.
15. Wird der Begräbnisdienst von dem Beauftragten nicht mehr wahrgenommen, teilt der zuständige Pfarrer dies dem Erzbischöflichen Ordinariat mit.

Freiburg, den 4. Februar 1997

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 55

#### Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche

Seit der apostolischen Zeit gehört das Öl neben Wasser, Wein und Brot zu den Urelementen christlicher Liturgie. Bei der Eingliederung in die Kirche werden die Taufbewerber durch die Salbung mit Katechumenenöl gestärkt. Die Chrisamsalbung beim Sakrament der Taufe, der Firmung und der Weihe bringt die Größe unserer Berufung durch Jesus Christus zum Ausdruck: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, die Gemeinde, die Gott zu eigen gehört“ (1 Petr 2,9). Schließlich will die Salbung der Kranken mit Öl Zeichen der aufrichtigen und heilenden Nähe unseres Herrn sein. So werden wir alle durch die Salbung bei verschiedenen Anlässen darin bestärkt, Jesus Christus zu folgen und immer mehr in die Lebensgemeinschaft mit ihm hineinzuwachsen.

Es ist ein besonderes Anliegen unseres Erzbischofs, den Gottesdienst, in dem in der Karwoche die Heiligen Öle geweiht werden, zusammen mit dem Presbyterium und den Gläubigen zu feiern. Dadurch wird die Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem ei-

nen Priestertum unseres Herrn deutlich. Denn alle, ob Bischof, Priester, Diakon oder Laie, sind dazu berufen, am Aufbau der Gemeinde Jesu Christi mitzuwirken, der vornehmlich durch die Feier der Sakramente geschieht.

Um möglichst vielen Priestern und Laien die Gelegenheit zu geben, an der Weihe der Heiligen Öle durch den Bischof in der Chrisam-Messe teilzunehmen, wird in diesem Jahr wiederum diese Eucharistiefeier am **Montag in der Karwoche, dem 24. März 1997, um 15.00 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg** gefeiert. Dazu lädt unser Erzbischof die Priester unseres Erzbistums, die Diakone, die Dekanats- und Pfarrgemeinderäte sowie alle Gläubigen sehr herzlich ein. Es gibt für die Priester sowohl die Möglichkeit, mit unserem Erzbischof zu konzelebrieren, als auch im Schiff des Münsters Platz zu nehmen. Wer konzelebrieren will, nimmt in liturgischen Gewändern (Albe und weiße Stola bitte mitbringen!) im Chor des Münsters seinen Platz ein.

Vor der Chrisam-Messe (von 14.00 – 15.00 Uhr) und danach (von 17.00 – 18.00 Uhr) ist Gelegenheit zum Empfang des Bußsakraments im Chorumgang des Freiburger Münsters gegeben.

Im Anschluß an diesen Gottesdienst ist im Collegium Borromaeum (Schoferstraße 1) ein Imbiß vorgesehen, der Gelegenheit zum Gespräch und zur gemeinsamen Begegnung geben soll.

Die Gläubigen sollen auf die Feier aufmerksam gemacht und dazu im Namen unseres Erzbischofs eingeladen werden.

In der Zeit **unmittelbar nach der Chrisam-Messe bis 19.00 Uhr** können die **Heiligen Öle in der Kooperatur am Münsterplatz** von den Dekanatsvertretern abgeholt werden. Diese sollen nach Absprache mit den Dekanen darüber informiert sein, wieviel jeweils von dem betreffenden Heiligen Öl benötigt wird. Die Abholgefäße sollen gereinigt und dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4 – 5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel – je nach Verwendungszweck – folgende Aufschriften eingraviert sein:

- O.C. (= Oleum Catechumenorum),
- O.I. (= Oleum Infirmorum),
- S.C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 56

#### Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

1. In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir zum *Beginn des Kindergartenjahres 1997/98* die Mindestsätze der Elternbeiträge in den Kath. Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt fest:

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 9 · 10. März 1997

*a) In Regelkindergärten:*

Je Erstkind monatlich 110,- DM,  
je Zweitkind monatlich 52,- DM,  
für jedes weitere Kind monatlich 0,- DM (wie bisher).

*b) In Kindertagheimen und Tagheimgruppen:*

Je Erstkind monatlich 270,- DM,  
je Zweitkind monatlich 156,- DM,  
für jedes weitere Kind monatlich 0,- DM (wie bisher)  
jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungs-  
kostenbeitrag.

*c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:*

Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und  
der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen,  
ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a)) zu  
erheben. Dieser Zuschlag beträgt wie bisher mon-  
atlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind.

Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 1997/98  
bleibt es bei den durch Erlaß vom 31. 7. 1995 (Amts-  
blatt S. 242) veröffentlichten Mindestsätzen.

Die o. g. Elternbeitragssätze stellen, wie bereits her-  
vorgehoben, Mindestbeträge dar. Soweit es die Kosten-  
situation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert,  
sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

2. Unter Hinweis auf die im Amtsblatt Nr. 26 vom  
3. August 1995 erschienenen „Grundsätze für die ört-  
liche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kin-  
der“ stellen wir fest, daß der Elternbeitrag zur Finan-  
zierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der  
Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchs-  
material u. ä. beiträgt. Somit dürfen neben dem Eltern-  
beitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee,  
Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden. Ausnahme:  
Verpflegungskostenbeitrag in Kindertagheimen und  
Kindertagheimgruppen, sh. vorstehende Regelung.

Wir weisen darauf hin, daß die unter den Mindest-  
sätzen liegenden Elternbeiträge anzuheben sind und,  
wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergar-  
tenvertrags erforderlich ist, die Erhöhung mit der

bürgerlichen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kura-  
torium vorzubereiten ist.

Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom  
20. Januar 1993, ist auch der Elternbeirat vor der  
Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für  
den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Fehlbeträge  
im Kindergartenbereich – Sondersituationen ausge-  
nommen – nicht aus dem Ausgleichstock bezuschußt  
werden können, sondern von der Kirchengemeinde  
selbst getragen werden müssen.

3. Wegen der Festlegung der Schulferien in Baden-Würt-  
temberg fallen die Sommerferien im Kindergarten in  
der Regel in den Monat August. Die oftmals vierwöchige  
Schließungszeit fällt dann ausschließlich in den Monat  
August und deckt diesen fast vollständig ab.

Eine zunehmende Zahl von Eltern von Schulanfän-  
gern hat in dieser Situation das Vertragsverhältnis  
zum Ende des Monats Juli gekündigt. Daraus resul-  
tieren für den Träger teilweise nicht unerhebliche  
Beitragsausfälle.

Da die Sommerferien in den Schulen für die nächsten  
Jahre festgeschrieben sind, wird sich diese Situation  
wiederholen.

Wir weisen aus diesem Grund auf die Möglichkeit hin,  
die Elternbeiträge anstatt in 12 Monatsbeiträgen, in 11  
Monatsbeiträgen zu erheben. Bei einer Zahlung in 11  
Monatsraten ist der Beitragssatz entsprechend anzuhe-  
ben. Bei Monatsbeiträgen für den Regelkindergarten in  
Höhe von 110,- DM (gerechnet für 12 Monatsbeiträge)  
errechnet sich bei 11-monatiger Zahlungsweise ein Mo-  
natsbeitrag in Höhe von 120,- DM. Für das Zweitkind  
errechnen sich 57,- DM gegenüber 52,- DM.

4. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß als Zweit- und  
Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher  
nur solche Kinder anzusehen sind, die gleichzeitig  
mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Fa-  
milie den Kindergarten besuchen.